

BUNDESVERBAND

für Country Westernntanz Deutschland e.V.



Prüfungsordnung bei Lizenzzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport



Prüfungsordnung bei Lizenzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen.....	3
1.1 Lernzielorientierung	3
1.2 Erfolgskontrolliertheit.....	3
1.3 Praxisorientierung	4
1.4 Abschnittsweises Vorgehen	4
2 Zulassung zur Prüfung	5
3 Prüfungskommission.....	6
3.1 Schriftliche Prüfung	6
3.2 Praktische Prüfung	6
4 Prüfungsform und –umfang	7
4.1 Trainerassistent Country Westernntanz	7
4.2 Trainer C Breitensport	8
5 Ergebnisermittlung	9
6 Wiederholungsprüfung.....	9

Änderungen:

Mai 2024 – Ergänzung Trainerassistent - Gültigkeit der Lizenz bei Erwerb.

Februar 2026 – Logos aktualisiert, Redaktionelle Änderungen, Syntax aktualisiert



Prüfungsordnung bei Lizenzzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

1 Grundlagen

1.1 Lernzielorientierung

Alle Ausbildungsmaßnahmen im BfCW erfolgen auf ein vorher festgelegtes Lernziel hin. Dieses beschreibt, möglichst in objektivierter Form, das Verhalten des Ausbildungsteilnehmers nach durchlaufener Ausbildung bzw. absolviertem Ausbildungsteil.

1.2 Erfolgskontrolliertheit

Die Ausbildungsmaßnahmen im BfCW erfolgen grundsätzlich erfolgskontrolliert. Prüfungen und Erfolgskontrollen sollen als wichtigste Grundlage der Beurteilung des Ausbildungserfolges sicherstellen, dass die Lernziele auch wirklich erreicht wurden.

Sie sind damit das wichtigste Verfahren zur Qualitätssicherung.

Lernerfolgskontrollen dienen dem Ausbilder als Steuerungsmittel für sein weiteres Vorgehen. Prüfungen schließen Ausbildungen und Ausbildungsabschnitte ab und stellen das Endergebnis der Ausbildung bzw. des Ausbildungsabschnittes nach ‚bestanden‘ bzw. ‚nicht bestanden‘ fest

Prüfungsordnung bei Lizenzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

1.3 Praxisorientierung

Ziel der Ausbildung ist nicht, dass die Ausgebildeten die Fachbegriffe, englische oder lateinische Bezeichnungen auswendig lernt oder Definitionen wiedergeben kann. Die Prüfungen sind vielmehr an der späteren Praxis der Trainer im Country Western Tanzen zu orientieren. Dabei ist im Schwerpunkt festzustellen, ob die Lehrgangsteilnehmer

- Verständnis für die wichtigsten Bewegungselemente der behandelten Tänze und Figuren entwickelt hat,
- in der Lage ist, die wesentlichen Bewegungsabläufe sicher und zuverlässig zu demonstrieren und zu erläutern.
- in der Lage ist, Bewegungsabläufe abzuleiten und aufeinander aufbauend
 - vom Einfachen zum Schweren
 - vom Bekannten zum Unbekannten
 - vom Langsamen zum Schnellen

abwechslungsreich und motivierend zu vermitteln.

Es gilt der Grundsatz, dass praktische Prüfungsteile mehr zu gewichten sind, als theoretische. Praktische Demonstration kann bei Bedarf die sprachliche oder schriftliche Ausführung ersetzen.

1.4 Abschnittsweises Vorgehen

Lerninhalte, Lernziele und vorgesehene Ausbildungszeit bedingen einander und bilden oft eine didaktische Einheit. Die zugehörigen Lernerfolgskontrollen und Prüfungen sollen dem Rechnung tragen und zeitnah sowie abschnittsweise durchgeführt werden.

Mindestens sind Lernzielkontrollen vorzusehen am Ende des:

- Überfachlichen Teiles (Lernbereiche 1-3)
- Trainerassistent Country Western Tanz und der
- profilbildenden Fachteile



Prüfungsordnung bei Lizenzzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

Diese abschnittsweise Durchführung von Lernzielkontrollen ermöglicht es, lernzielorientiert Inhalte für Nachschulungen und Nachprüfungen aus der Gesamtausbildung abzutrennen, als Voraussetzungen dafür, dass nicht bestandene Ausbildungsabschnitte einzeln wiederholt und erneut geprüft werden können.

Die Lernzielkontrollen werden von den Ausbildern durchgeführt und dokumentiert.

2 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an der vorgesehenen Zahl von Lerneinheiten.

Vor der Abschlussprüfung muss der Bewerber alle in den Rahmenrichtlinien des BfCW geforderten Eingangsvoraussetzungen erfüllt haben.

Der Lehrgangsleiter stellt das Vorliegen der Voraussetzungen fest und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

Prüfungsordnung bei Lizenzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

3 Prüfungskommission

3.1 Schriftliche Prüfung

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- Der Lehrgangsleiter als Vorsitzender
- der / die Lehrkräfte als Fachprüfer
- ein Beauftragter des BfCW als Beisitzer (auf dessen Wunsch)
- ein Beauftragter des DTV/LTV als Beisitzer (auf Einladung)

Es obliegt dem Lehrgangsleiter die Prüfungskommission zusammen zu stellen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann mehrere Funktionen besitzen.

Die Prüfungskommission besteht aber stets aus mindestens 3 Personen, darunter mindestens eine an der praktischen Ausbildung beteiligte Lehrkraft.

3.2 Praktische Prüfung

Mitglieder der Prüfungskommission sind:

- Der Lehrgangsleiter als Vorsitzender
- der / die Lehrkräfte als Fachprüfer
- ein Beauftragter des BfCW als Beisitzer (auf dessen Wunsch)
- ein Beauftragter des DTV/LTV als Beisitzer (auf Einladung)

Es obliegt dem Lehrgangsleiter die Prüfungskommission zusammen zu stellen. Jedes Mitglied der Prüfungskommission kann mehrere Funktionen besitzen.

Die Prüfungskommission besteht aber stets aus mindestens 3 Personen, darunter mindestens eine an der praktischen Ausbildung beteiligte Lehrkraft.



Prüfungsordnung bei Lizenzzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

4 Prüfungsform und –umfang

Über den konkreten Umfang jeder Teilprüfung oder Prüfung entscheidet der Lehrgangsleiter im Benehmen mit dem/den Ausbildern.

Er teilt den Prüflingen mindestens 14 Tage vor der Durchführung den Umfang und eventuell das Thema sowie die erlaubten Hilfsmittel mit.

4.1 Trainerassistent Country Westerntanz

- Die schriftliche Prüfung wird in Form eines Fragebogens vom Lehrgangsleiter erarbeitet und vom Lehrwart des BfCW genehmigt.
Es ist ein Fragebogen mit 12 Fragen und ist ‚Bestanden‘ bei 8 richtigen Antworten.
- Die praktische Prüfung besteht aus:
 - Vortanzen (z.B.: Figuren, Folgen, Tänze und/oder Line Dance Choreos.
Einzel, nicht als Paar!)
 - Vorführen und Erläutern (z.B.: Aspekte der Musik- und Bewegungslehre)
 - Sie ist ‚Bestanden‘ bei weniger als 30% Fehlerquote

Dies ist eine Lernzielkontrolle und wird vom Lehrgangsleiter durchgeführt.



Prüfungsordnung bei Lizenzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

4.2 Trainer C Breitensport

- Die praktische Prüfung besteht aus:
 - Vortanzen (z.B.: Figuren, Folgen, Tänze und/oder Line Dance Choreos. Einzeln, nicht als Paar)
 - Vorführen und Erläutern (z.B.: Aspekte der Musik- und Bewegungslehre)

Sie ist ‚Bestanden‘ bei weniger als 30% Fehlerquote

- Lehrprobe
 - als 15 minütiger Ausschnitt einer Ausbildungsstunde vor Breitensportlern. Möglichst keine Lehrgangsteilnehmer. ‚Bestanden‘ bei mindestens 80% Erfüllungsgrad der Vorgaben eines vom Lehrgangsleiter erarbeiteten, vom Lehrwart des BfCW genehmigten, Bewertungsbogens. Das Thema wird mindestens 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben.
 - Die Lehrprobe soll den Nachweis erbringen, dass der Lizenzanwärter in der Lage ist, Tanzunterricht in der Couple-Sektion und im Line Dance nach den Grundsätzen der Didaktik zu planen und methodisch aufzubauen,
 - für Breitensportler anschaulich zu demonstrieren, dabei den Lernstoff mit passender Rhetorik anschaulich zu erläutern, mit und ohne Musik ein- und durchzuzählen,
 - Fehler zu erkennen, zu korrigieren und die Gruppe und Einzelne bei der Korrektur anzuleiten,
 - eine Gruppe und einzelne Gruppenmitglieder zu motivieren und psychologisch einfühlsam anzuleiten.

Prüfungsordnung bei Lizenzzerwerbslehrgängen der Lizenzstufe 1 Trainer C Breitensport

5 Ergebnisermittlung

Die Prüfungen sind vor der Prüfungskommission abzulegen.

Jeder Prüfungsteil und jede Teilprüfung ist unabhängig vom Ergebnis anderer Prüfungsteile und Teilprüfungen zu werten. Praktische Prüfungsteile wiegen schwerer als schriftlichen Prüfungsteile.

Dem Fachprüfer kommt bei der fachlichen Bewertung der Leistungen eine tragende Rolle zu. Besteht bei der Ergebnisermittlung dennoch kein Einvernehmen, entscheidet die gesamte Kommission mehrheitlich.

Wird eine Teilprüfung oder ein Prüfungsteil (auch wegen Krankheit u. ä.) von dem Lizenzanwärter abgebrochen, wird sie als „nicht bestanden“ gewertet.

Nicht bestandene Prüfungsteile können, wenn für den Teilprüfungserfolg notwendig, nach Ablauf einer hinreichenden Nachbereitungszeit wiederholt werden.

Die Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsverlauf ist zu protokollieren. Alle im Zusammenhang mit der Prüfung entstandenen Schriftstücke sind zu archivieren.

Über das Ergebnis der Teilprüfungen erhält der Lizenzanwärter eine Bestätigung vom Lehrgangsleiter.

Das Ausbildungsziel gilt nur als erreicht, wenn alle Teilprüfungen bestanden wurden.

6 Wiederholungsprüfung

Bestandene Prüfungsteile müssen bei einer Wiederholungsprüfung nicht mehr geprüft werden

Die bestandenen Prüfungen gelten drei Jahre. Der BfCW kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag hin verlängern.